

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme

zu

§ 25a StBHG

Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen

Der Steiermärkische Monitoringausschuss gibt gemäß § 53 StBHG¹ in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss begrüßt, dass sich das Land Steiermark zum Ziel gesetzt hat, den Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe für Menschen mit Behinderung sowohl inhaltlich als auch betreffend den barrierefreien Zugang einheitlich und niederschwellig zu gestalten.

Dies entspricht den Vorgaben des UN Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen², insbesondere den Artikeln 9 (Barrierefreiheit), Artikel 13 (Zugang zum Recht), Artikel 19 (Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft) und Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen).

Die Stellungnahme des Steiermärkischen Monitoringausschusses bezieht sich vordergründig auf § 25a StBHG (Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen). Einige der getroffenen Feststellungen können jedoch auch für den Zugang zu Zuschüssen anderer Art von Relevanz sein (zB Zuschuss zu einzelnen Hilfsmitteln nach § 6 StBHG).

Allgemeines

Der Steiermärkische Monitoringausschuss begrüßt den Maßnahmenkatalog des Landes Steiermark zur Barrierefreiheit (siehe Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 2: 2015-2017³). Insbesondere die einheitliche Beschreibung der Leistungen der Behindertenhilfe und eine einheitliche und einfach verständliche Darstellung derselben werden vom

¹ Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz –StBHG), LGBl 26/2004 idF 94/2014.

² Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idF III 71/2017.

³ <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE> (abgerufen am 14.02.2018).

Steiermärkischen Monitoringausschuss als Voraussetzung für den barrierefreien Zugang zu Leistungen aus der öffentlichen Hand gesehen.

Der online Zugang zu Informationen über die Ansprüche nach dem StBHG stellt sich im Moment jedoch als fragmentiert und damit kompliziert dar.

Umsetzung von § 25a StBHG

Gemäß § 25a (2) StBHG hat die Steiermärkische Landesregierung mit Verordnung nicht nur die maximale Höhe des Zuschusses für notwendige bauliche Maßnahmen sowie den erforderlichen Anteil der Eigenleistung festzulegen, sondern auch, welche Unterlagen dem Antrag auf Zuschuss nach § 25a StBHG beizulegen sind.

Gemäß § 7 LEVO-StBHG⁴ sind dem Antrag auf Kostenzuschuss für behinderungsbedingte bauliche Maßnahmen eine Aufstellung der geplanten behinderungsbedingten Maßnahmen und deren Kosten sowie der Nachweis anzuschließen, dass die Wohnung/das Wohnhaus dem Menschen mit Behinderung als Hauptwohnsitz dient. Diese gesetzliche Regelung findet in den Informationen des Landes Steiermark ihren Niederschlag und ist in Einklang mit den Erfordernissen eines niederschweligen Zugangs zu Leistungen der Behindertenhilfe.

Zuschüsse für notwendige bauliche Maßnahmen gemäß § 25a StBHG sind bei den Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden (BHs oder Magistrat Graz) einzubringen. Dabei wird die Einbringung des Antrags auf einen Zuschuss nach § 25a StBHG sowie die Gewährung desselben in der Praxis von gewissen, im Folgenden erläuterten, Voraussetzungen abhängig gemacht.

So wird ein Zuschuss nach § 25a StBHG vom Magistrat Graz (Referat für Behindertenhilfe) von vorangehenden Ansuchen auf Unterstützung für notwendige bauliche Maßnahmen bei anderen Stellen abhängig gemacht.⁵

Ein Zuschuss nach § 25a StBHG wird nur gewährt, wenn zuvor bei folgenden Stellen um einen Zuschuss angesucht wurde:

- Sozialministerium Service
- Versicherung, aus der der/die AntragstellerIn seine/ihre Leistungen bezieht

Wird von einer der genannten Stellen ein Zuschuss gewährt, reduziert sich der Anspruch nach §25a StBHG entsprechend. Die Antworten der anderen zu bezuschussenden Stellen sind dem Antrag auf Zuschuss nach § 25a StBHG beizulegen.

Bei Antragstellung müssen darüber hinaus drei Kostenvoranschläge beigelegt werden.

⁴ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2014 über die Festlegung von Leistungen und Leistungsentgelten sowie Kostenzuschüssen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 – LEVO-StBHG 2015), LGBl 2/2015 idF 70/2017.

⁵ Das entsprechende Informationsblatt der Stadt Graz sieht vor: „Man muss zuvor bei anderen Stellen um einen Zuschuss ansuchen. Wenn man von einer anderen Stelle einen Zuschuss bekommt, wird aus dem StBHG entsprechend weniger bezahlt.“ Siehe Stadt Graz, Die eigene Wohnung barrierefrei umbauen“, S. 5, abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10172124_7761923/da4d1567/wohnungen_umbauen_barrierefrei.pdf (abgerufen am 09.05.2018). Das Informationsblatt wird der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Stellungnahme

Der Steiermärkische Monitoringausschuss kritisiert diese Knüpfung des Zuschusses nach § 25a StBHG an die genannten Voraussetzungen aus nachstehenden Gründen und gibt entsprechende Empfehlungen ab:

1) Artikel 9 (Barrierefreiheit) und Artikel 13 (Zugang zum Recht) des UN Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung

a) Ansuchen um Zuschuss bei anderen Stellen

§ 25a StBHG normiert einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse für notwendige bauliche Maßnahmen. Im Einklang mit dem UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat der Zugang zu diesem Recht möglichst niederschwellig ausgestaltet zu sein. Die Voraussetzung, dass bei anderen Stellen Zuschüsse beantragt werden müssen um einen Zuschuss nach § 25a StBHG zu bekommen, erscheint nicht nur in Widerspruch zu den in § 7 LEVO-StBHG normierten Voraussetzungen, sondern auch in Widerspruch zur Leitlinie des Landes Steiermark zu stehen, barrierefreien Zugang zu öffentlichen Leistungen zu gewähren. **Für betroffene AntragstellerInnen stellt das Erfordernis der mehrmaligen Antragstellung bei verschiedenen Behörden eine wesentliche Barriere bei ihrem Zugang zu ihrem Recht dar. So kann die abschreckende Wirkung dieses Erfordernisses betroffene AntragstellerInnen in letzter Konsequenz davon abhalten, Zuschüsse nach § 25a StBHG zu beantragen.**

b) Kostenvoranschläge

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Bedingung, dass drei Kostenvoranschläge vor Antragstellung um Zuschuss nach §25a StBHG einzuholen sind. Der Monitoringausschuss anerkennt, dass der Vergleich von Kostenvoranschlägen für notwendige bauliche Maßnahmen eine realistische Kosteneinschätzung ermöglicht. Dem sei jedoch anzuschließen, dass Kostenvoranschläge nicht unentgeltlich sein müssen. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist für den Unternehmer vielmehr mit großem Aufwand verbunden, was ein entsprechendes Entgelt rechtfertigen kann. **Die verpflichtende Vorlage von drei Kostenvoranschlägen kann für betroffene AntragstellerIn eine weitere, nämlich eine finanzielle Barriere darstellen und diese von einer Antragstellung um Zuschuss nach § 25a StBHG abhalten.**

Empfehlungen

– Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt insbesondere eine Überarbeitung der Homepage⁶, um den Zugang zu relevanten Informationen zu erleichtern. So muss für AntragstellerInnen klar ersichtlich sein, wer einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach dem StBHG hat, wo der Antrag auf Behindertenhilfe gestellt werden muss und welche Voraussetzungen dabei zu erfüllen sind, welche Art der Ausgestaltung Zuschüssen haben können und in welcher Höhe in welchem Zeitrahmen diese ausgezahlt werden. Um

⁶ <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10024966/805180/> (abgerufen am 28.02.2018).

Verwirrungen zu vermeiden, müssen die zugänglichen Informationen bei allen Stellen gleichlautend sein (Beispiel: Aus der Broschüre „Das Behindertengesetz in der Steiermark“⁷ des Landes Steiermark ist nicht ersichtlich, dass Ansuchen um Zuschuss auch bei anderen Stellen gestellt werden müssen, während das Infoblatt der Stadt Graz⁸ zu Zuschüssen nach § 25a StBHG die oben beschriebenen Voraussetzungen nennt).

– Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Antragstellung für Zuschüssen nach § 25a StBHG nicht von der vorangehenden Antragstellung bei anderen Stellen abhängig gemacht wird.

– Sollten die vollziehenden Behörden an dieser Praxis festhalten, muss aus oben genannten Gründen gewährleistet sein, dass nicht der/die AntragstellerIn den administrativen Aufwand zu tragen hat. **Vielmehr muss es zu einer Koordination der leistungserbringenden Stellen kommen, vorzugsweise unter Führung der verantwortlichen Stellen des Landes Steiermark.** Der Aktionsplan des Landes Steiermark sieht die Schaffung eines „One-Stop-Shop“ für Zuschüsse für notwendige Hilfsmittel vor, d.h. ein koordiniertes Vorgehen verschiedener zuständiger Stellen (siehe Aktionsplan des Landes Steiermark, S. 51). Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt, dass dieses Prinzip auch für Zuschüsse zu notwendigen baulichen Maßnahmen zur Anwendung kommt. **Ziel muss es sein, dass nur mehr ein Antrag auf Zuschuss von der betroffenen Person gestellt werden muss und die weitere Koordination von der zuständigen Behörde vorgenommen wird.**

– Der Steiermärkische Monitoringausschuss merkt an, dass die Vergleichbarkeit von Angeboten bereits bei zwei Kostenvoranschlägen gegeben ist, abgesehen von besonders begründeten Fällen. Darüber hinaus regt der Monitoringausschuss an, dass eine klare Regelung für die Einreichbarkeit von allenfalls anfallenden (Vorlauf-/Planungs-)Kosten für Kostenvoranschläge getroffen werden sollte.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im Mai 2018

⁷ <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11923831/5339/> (abgerufen am 14.02.2018).

⁸

https://www.graz.at/cms/dokumente/10172124_7761923/da4d1567/wohnungen_umbauen_barrierefrei.pdf (abgerufen am 09.05.2018).